

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

158 (28.6.1871)

Beilage zu Nr. 158 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 28. Juni 1871.

Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.

Nach § 3 des Gesetzes betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 bedürfen ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, um vom 15. Juli 1871 ab im inländischen Verkehr noch zulässig zu sein, einer Abstempelung, zu welcher sie nach § 4 a. a. O. spätestens am 15. Juli 1871 einzureichen sind. Zur Ausführung dieser Bestimmungen hat der Bundesrath auf Grund der Bestimmung im § 5. a. a. O. folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Ausländische (außer-deutsche) Inhaberpapiere mit Prämien sind zum Zwecke der Abstempelung bei einer der in der Anlage A bezeichneten Behörden (in Baden in die große Münzverwalterung in Karlsruhe mit dem Geschäft der Abstempelung betraut) so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. in die Hände der Behörde gelangen. Die zu den abzustempelnden Papieren etwa gehörigen Zinscoupons und Talons sind nicht mit einzureichen. Werden sie dennoch beigelegt, so geschieht dies auf Gefahr des Einsenders.

§ 2. Den abzustempelnden Papieren ist ein Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen, welches folgende Angaben über die eingereichten Papiere enthält: 1) Bezeichnung derselben nach der Art, zu welcher sie gehören, nach Serie und Nummer; 2) Nominalwerth der Apoinits; 3) Anzahl und 4) Gesamtnominalwerth der eingereichten Schuldverschreibungen jeder Gattung. Für die Einzelnachweise des Betrages der für die Apoinits jeder Gattung zu entrichtenden Stempelgebühr ist in diesem Verzeichniß ein Raum offen zu lassen. Unter beiden Exemplaren hat der Antragsteller seinen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort genau anzugeben und nöthigenfalls auch seine Wohnung zu bezeichnen.

§ 3. Werden die abzustempelnden Papiere mit dem Verzeichniß in dem Bureau der Behörde überreicht, so ist sofort die Richtigkeit der in dem Verzeichniß angegebenen Stückzahl der Schuldverschreibungen jeder Gattung zu prüfen und erforderlichen Falls in Gegenwart des Ueberbringers eine Berichtigung beider Exemplare des Verzeichnisses vorzunehmen. Kann die Abstempelung nicht unmittelbar vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine der eingereichten Verzeichnisse quittirt zurückzugeben. Bei Einbringungen, welche durch die Post eingehen, tritt sofort eine gleiche Prüfung ein. Stimmt die Zahl der eingegangenen Schuldverschreibungen jeder Gattung mit dem Verzeichniß nicht überein oder ist den Vorschriften der §§ 1 und 2 in sonstiger Beziehung nicht genügt, so gilt der Antrag auf Abstempelung als nicht gestellt und die Schuldverschreibungen werden ohne weiteres mit der Post unter der Wertangabe, welche der Einsender bei der Ueberbringung deklarirt hat, zurückgeschickt. Mit den Beteiligten wegen Vervollständigung des Antrages in Korrespondenz zu treten, ist die Behörde nicht verpflichtet. Anträge auf Abstempelung, die aus dem Auslande eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die mit ihnen etwa eingegangenen Schuldverschreibungen werden dem Einsender in der oben angegebenen Weise zurückgeschickt.

§ 4. Sendungen von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche aus dem Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes oder aus Süddeutschen an eine der in dem anliegenden Verzeichniß unter 1. bezeichneten Oberpostämtern mit dem Antrag auf Abstempelung rechtzeitig eingehen, genießen, mit Ausschluß der Stadtpost-Sendungen, Freiheit von Porto und Affekuranzgebühr, wenn sie äußerlich mit dem Vermerk „Inhaberpapiere mit Prämien zur Abstempelung“ versehen sind. Sofern jedoch die Abstempelung wegen Ungelegenheit der Papiere oder Unvollständigkeit des Antrages nicht erfolgen kann, wird das Porto und die Affekuranzgebühr bei unfrankirter Rücksendung durch Postvorschuß nachträglich eingezogen. Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Einbringung zur Abstempelung porto- und gebührenfrei, wenn sie von einem Orte in Bayern an eine bayerische Abstempelungsstelle, aus einem Orte in Württemberg an die württembergische Oberpostkassette erfolgt. (Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Einbringung zur Abstempelung porto- und gebührenfrei, wenn sie von einem Ort in Baden an die große Münzverwaltung erfolgt.) Sendungen an andere als die vorbezeichneten Stellen sind portofähig und müssen franco erfolgen.

§ 5. Bei der Feststellung der nach § 4 des Gesetzes für die Abstempelung der Schuldverschreibungen zu entrichtenden Gebühr werden

375 Franken oder Lire, 150 fl. österr. Währ., 143 fl. Konventionsmünze, 175 fl. niederländisch, 100 Rubel Silber russischer Währ. dem Werthe von 100 Thalern gleich geachtet. Hiernach beträgt für Inhaberpapiere mit Prämien, deren Nominalwerth einen der vorstehend bezeichneten Beträge nicht übersteigt, die Stempelgebühr 5 Sgr. oder 17 1/2 kr. für jede Schuldverschreibung, für Inhaberpapiere mit Prämien von höherem Nominalwerthe 10 Sgr. oder 35 kr. für jede Schuldverschreibung.

§ 6. Wenn die zur Abstempelung eingereichten Inhaberpapiere mit Prämien einer der Anleihen angehören, welche in dem weiter beigelegten Verzeichniß aufgeführt sind, so hat die Behörde die Abstempelung derselben ohne weiteres unter Erhebung der in dem Verzeichniß angegebenen Stempelgebühr vorzunehmen. Sollten ausländische Inhaberpapiere mit Prämien eingehen, die in dem Verzeichniß nicht aufgeführt sind, so darf die Abstempelung derselben nur erfolgen, wenn die im Zweifelsfall durch die vorgelegte Behörde vorzunehmende Prüfung ergibt, daß die vorgelegten Papiere ausländische Inhaberpapiere mit Prämien und vor dem 1. Mai 1871 ausgegeben sind. Die vor dem 1. Mai 1871 erfolgte Ausgabe muß erforderlichen Falls vom Einsender nachgewiesen werden.

§ 7. Die Abstempelung erfolgt durch Aufklebung einer Marke, welche den Betrag der nach § 4 des Gesetzes vom 8. Juni d. J., bezw. § 5 dieser Vorschriften zu entrichtende Gebühr angibt, und durch Entwertung derselben mittelst Aufdrückens des schwarzen, bezw. farbigen Stempels (Dienststempels) der abstempelnden Behörde. Die Aufklebung der Marke geschieht auf der Schauseite der Schuldverschreibung an einer Stelle, wo sie Theile des Textes derselben, insbesondere die Bezeichnung der Serie und der Nummer der Schuldverschreibung, nicht verdeckt. Der Stempel ist so aufzubringen, daß sein Abdruck theilweise auf der Marke, theilweise auf der Schuldverschreibung selbst erscheint. Nur im Fall die Schauseite hinreichenden freien Raum nicht bietet, erfolgt die Abstempelung auf der Rückseite. Der Abstempelung unterliegt jede einzelne Schuldverschreibung. Finden sich auf einem Bogen mehrere Apoinits, die sich zur selbständigen Weiterbegebung von einander trennen lassen, so ist jedes einzelne Apoinit unter Verwendung der entsprechenden Marke abzustempeln. Bei der Abstempelung sind die zu diesem Zweck angefertigten und den Abstempelungsbehörden übergebenen Stempelmarken zu verwenden. Derselben bilden ein längliches Bieck und enthalten im quirlförmigen Mitteltheile die Bezeichnung des Werthbetrags und als Umschrift oben die Worte: „Reichsgesetz vom 8. Juni 1871“, unten die Worte: „Stempel für Prämien-Anleihen“. Der Druck der auf 10 Sgr. oder 35 kr. lautenden ist roth, der auf 5 Sgr. oder 17 1/2 kr. lautenden grün. Abstempelungen, bei welchen eine Stempelmarke nicht verwendet worden ist, gelten als nicht erfolgt.

§ 8. Die eingereichten Papiere werden nach erfolgter Abstempelung dem Antragsteller (§ 2) gegen Erlegung der Stempelgebühr und Rückgabe des quittirten Verzeichnisses, sofern er solches empfangen hat, zurückgegeben. Sind die Papiere durch Postsendung zur Abstempelung eingereicht, so erfolgt, sofern der Einsender nicht die Abholung vorbehalten hat, auch die Rücksendung durch die Post, und wird die Stempelgebühr bei Rücksendung der Papiere im Wege des Postvorschußes eingezogen. Die Rücksendung der gemäß § 4 unter portofreier Rubrik eingegangenen Papiere erfolgt nach deren Abstempelung ebenfalls unter portofreier Rubrik. Die Rücksendung der portofähig eingegangenen Papiere ist ebenfalls portofähig und erfolgt unfrankirt und, wenn der Einsender nicht andere Bestimmungen trifft, unter derselben Werthdeklaration, welche bei der Einbringung angegeben war.

§ 9. Inhaber von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche aus entschuldbaren Gründen die Einreichung desselben versäumt haben, können nachträglich zur Abstempelung ihrer Papiere, sofern dieselbe bis zum 15. Juli d. J. zulässig gewesen sein würde, zugelassen werden, wenn sie bis einschließlich den 31. Dezember l. J. einen dahin gehenden Antrag bei der obersten Landes-Finanzbehörde des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, einreichen. In dem Antrage sind die Ursachen darzulegen und nöthigenfalls zu bezeichnen, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Einreichungsfrist verhindert haben. Auch ist demselben ein den Bestimmungen des § 2 entsprechendes Verzeichniß der abzustempelnden Papiere beizufügen. Die oberste Landes-

Finanzbehörde entscheidet über die Zulässigkeit der nachträglichen Abstempelung nach freiem Ermessen und bezeichnet die Behörde, an welche die Papiere zur Abstempelung mit dem vorstehenden Verzeichniß (§ 2) einzureichen sind.

§ 10. Das Reichskanzler-Amt wird ermächtigt, Ergänzungen der beigelegten speziellen Verzeichnisse, die sich etwa als notwendig ergeben sollten, vorzunehmen, auch nach Anhörung des Ausschusses für Rechnungswesen Ergänzungen zu vorstehenden Vorschriften zu erlassen. Derselbe entscheidet über etwaige Zweifel, die sich bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ergeben sollten.

In Deutschland sind nach den Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetze folgende zur Abstempelung und also zum Handel zugelassen: Belgien. Kommunal-Kredit-Anleihen von 1861 und 1868. Brüsseler Stadt: 1853, 1856, 1862 und 1867; Antwerpen von 1859 u. 1867; Lüttich von 1853, 1860 u. 1868; Gent von 1868; Ostende von 1858. Frankreich. Pariser Stadt-Anleihen von 1852, 1855, 1860, 1865 und 1869; Bordeaux von 1863; Lille von 1860, 1863 und 1868; Roubaix und Courcoing von 1860; Anleihe des Kredit foncier von 1861; Suez-Kanal-Loos von 1868. Italien. Sardinische von 1850; Staats- von 1866; Florenz von 1868; Neapel von 1868; Mailand von 1861 und 1866; Venedig von 1869; Genua von 1870; Bari von 1869; Reggio Anleihe der Stadt und Provinz von 1871; Lecce Provinzial- von 1867 und Barletta von 1870. Niederlande. Rotterdammer von 1868, Prämien-Anteilsgeld Raab-Grav 1871; Niederländische Kommunal-Kredit von 1871. Oesterreich und Ungarn. Staats-Anleihen von 1839, 1854, 1860 und 1864; Ungarische von 1870, Donau-Regulirungs- von 1870, Triester von 1855 und 1860, Mailand-Como-Eisenbahn- von 1847, Donau-Dampfschiffahrts- von 1857, Ofener von 1859, Stanislaw von 1859, Krebitlose von 1858, Rudolfs- von 1864, Fürstlich Graf'sche, St. Genois d'Anoucourt, Reglewsche, Kalisz, Salm Reiferscheid'sche, Waldenburg-Wartenberg'sche, Windischgrätz'sche. Rumänien. Bukarester. Russische. Staatsanleihe von 1864 und 1866, und Finnische 10-Thaler-Loos. Schweden. 10-Thaler-Loos. Schweiz. Freiburger 15- und Neuchâtel 10-Franken-Loos. Spanien. Madrider von 1869. Türkei. 400-Franken-Loos.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstelle Karlsruhe.

	Baromet.	Thermometer.	Feuchtigkeit.	Wind.	Himmel.	Witterung.
23. Juni.						
Morg. 7 Uhr	27° 9,2"	+12,2	0,82	S.W.	f. bew.	regnerisch
Mitt. 2 "	27° 8,6"	+16,8	0,57	"	"	schwül.
Nacht 9 "	27° 8,3"	+12,3	0,92	N.W.	"	regnerisch.
24. Juni.						
Morg. 7 Uhr	27° 8,5"	+12,5	0,91	S.W.	bedekt	trüb.
Mitt. 2 "	27° 8,0"	+18,7	0,53	"	bedekt	schwül.
Nacht 9 "	27° 8,5"	+12,4	0,95	N.W.	bedekt	trüb.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Kroenlein.

Die Gartenlaube. Nummer 26. Inhalt: Ein Feld der Feder. Erzählung von C. Werner. (Fortsetzung). — Die Krankheiten des Hauptbaars und ihre ärztliche Behandlung. Von Stadtrat Dr. J. Pincus, Dozent an der Universität zu Berlin. II. — Drei Tage in einem Katholikenkloster. Von Dr. Ragg in Konstanz. — Im Fort Montrouge. Von H. Mit Abbildung: Fort Montrouge am 14. Februar 1871. Nach der Natur aufgenommen von unserem Feldmalter J. W. Heine. — Erinnerungen aus dem heiligen Kriege. Nr. 7. In französischen Quartieren. IV. Von G. Horn. Mit Illustration: Deutsche Einquartierung in französischen Pfarrhäusern. Nach seinem Delgemälde für die Gartenlaube auf Holz gezeichnet von J. Orlik in München. — Die Wiege eines Königs. Von G. B. Mit Abbildung: Das Geburtshaus Friedrich Wilhelm des Dritten in Potsdam. Nach der Natur aufgenommen. — Blätter und Blüten: Bahnproportion unter Schwierigkeiten. Von J. W. Neuf in London. — Die Wiege des Illustrations-Diebstahls. — Germania-Ordnung der heimkehrenden Sieger. Mit Abbildung: Germania im Siegestranze. Für die Leipziger Friedensfeier modellirt von L. Albrecht.

3.827. 7. **Commission & Spedition**
B. Wolf, Commissionaire de Roulage H.2050.
Belfort & Mulhouse.

Station der **Bad. Eisenbahn.** **Badisch Rheinfeld.** Post- und Telegraphen-Bureau.
Soolbad zum Bahnhof.

Für Reconvaleszenten (im Felde verwundeter Krieger) sehr zu empfehlen.
Eröffnung Mitte Mai. Neu errichtet, mit schönen Anlagen. Prosjekte gratis.
J.497. 8. H1699. **Der Eigentümer J. Gacl.**

169. 2. Von den Herrn Desjager Mesdach & Co. in Dugree (Belgien) ist uns für Deutschland der Allein-Verkauf sowie Lager ihrer Fabrikate:
Zinkweiß, Zinkgrau, Schiefergrau
übertragen worden. Preislisten und Proben liegen zu Diensten.
Gln. im Juni 1871. **Dahn & Rody, Metallhandlung.**

3.947. 2. **Antiquitäten-Ausverkauf.**
Durch das Ableben seines Bruders Felix Ferd. Müller ist unterzeichnete Erbe veranlaßt, dessen große, reichhaltige Antiquitäten-Sammlung zu niedrigen Preisen en detail oder en bloc zu verkaufen. Derselbe besteht aus circa 300 Delamälden — darunter viele der besten Meister, alten Waffen und Rüstungen, schönen eingelegeten Möbeln, Rococo- und Renaissance-Stuhl, dergleichen mehrere Boule-Möbel, Porzellan aus den berühmtesten Fabriken, Holz- und Eisenbein, Schnitzereien, antike Stand- und Taschenuhren, altere Gipsstatuen und Kunstgegenstände.
Das Lager befindet sich im Hintergebäude des bayerischen Hofes gegenüber der Eisenbahn.
Baden-Baden, im Juni 1871. Andreas Müller.

191. Obereggingen, Amt Waldshut.
Vorzügl. Roman-Cement, Stuckatur- und Ackerzypis re. sind in großen Quantitäten zu haben bei der **Cementfabrik von J. Sisele Wb.** zu Obereggingen, Amt Waldshut.

Geschäft und Haus feil.
Ein gemischtes Waarengeschäft, welches seit 50 Jahren mit dem größten Erfolge betrieben wurde und noch betrieben wird, ist nebst dem vortreflich eingerichteten Geschäfts-Haus zu verkaufen.
Dasselbe befindet sich in einer gewerblreichen Stadt Badens (Badort und an der Bahn gelegen), die eine vielversprechende Zukunft hat, und die der Mittelpunkt einer sehr reichen Gegend, zugleich einer der reizendsten Punkte Deutschlands ist.
Dieses Anwesen würde sich auch ausgezeichnet gut eignen zur Anlage einer größeren Brauerei, zu einem großen industriellen Etablissement oder aber auch zur Gründung eines großen Instituts, da es, seiner Räumlichkeiten entsprechend und bei den vorhandenen Oekonomie-Gebäuden der Art ist, daß jedes Unternehmen in größtem Maßstabe darauf betrieben werden kann.
Das Ganze kann mit verhältnismäßig ganz bescheidenen Mitteln (ca. 4000 — 5000 Thlr. Anzahlung) erworben werden.
Kaufinteressenten belieben sich wegen der näheren Bedingungen unter Chiffre J. N. an die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse in Straßburg zu wenden.
57. 3.

Ladenmädchen-Gesuch.
141. 3. Für ein Charcuterie-Geschäft wird ein anständiges junges Frauenzimmer, am liebsten ein solches, das schon in gleichen Geschäften conditionirte, unter günstigen Bedingungen sozgleich zu engagiren gesucht. Näheres bei Agent Ed. Paul jun. in Mannheim.

Handelsmühle-Verkauf.
3.763. 7. In einem Hauptort des Oberrheins (Eisenbahnstation, Linie Straßburg-Basel) ist eine gute **Handelsmühle** mit ausgedehnter Rundschaft, nach englischer Art eingerichtet, drei Mühlgänge mit Zugel, Wasser- und Dampftrieb, Wohnhaus, Magazine, Garten, Stallungen und Dependenz, das Ganze im besten Zustande, abzutreten. Solide Kaufinteressenten wollen sich unter Chiffre F. J. 359 an die Annoncen-Expedition von **Saunders & Rogler** in Basel wenden. (H1331.)

Bierkessel.
7 Stück von 4, 5 bis 10 1/2 Ohm, noch brauchbare, hat billig zu verkaufen
137. 3. Kupfermeister Köhler in Rastatt.

